

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hensel-Group für den Einkauf von Produkten (Stand 02/2024)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten, auch wenn wir im Einzelfalle, insbesondere bei Anschlussaufträgen, nicht ausdrücklich darauf hinweisen, für alle Verträge und sonstigen Rechtsbeziehungen mit uns, und zwar auch dann, wenn vom Lieferer andere Bedingungen vorgeschrieben werden. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zwecke abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann. Mit der Annahme der Bestellung bzw. spätestens mit Beginn der Ausführung des Auftrages erkennt der Lieferer unsere Bedingungen als allein maßgebend an. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Aus der Warenabnahme oder -annahme durch uns kann nicht die Anerkennung der Bedingungen des Lieferers hergeleitet werden. Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen Gemäß der DIN EN ISO 50001 weisen wir darauf hin, dass die Bewertung der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die einen Einfluss auf den wesentlichen Energieverbrauch haben oder haben können, teilweise auf der energiebezogenen Leistung basiert. Das bedeutet, dass bei der Beschaffung und Bestellung Energieeffizienz auch ein Entscheidungskriterium ist.

1.2 Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkauf-AGB in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Die Einkauf-AGB können jederzeit auf unserer Internetseite, www.hensel-electric.de, abgerufen werden. Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch uns bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt; in diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Bestellungen gelten die Einkauf-AGB nachrangig und ergänzend. Die Einkauf-AGB gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkauf-AGB abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch uns bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Lieferanten. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung dar.

1.3 Die Einkaufs-AGB gelten für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten, auch wenn wir den Lieferanten zukünftig nicht mehr ausdrücklich darauf hinweisen.

1.4 Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit unserem Einkauf oder dem Besteller unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer zu führen.

1.5 Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Art, Menge und Beschaffenheit genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebote haben für uns kostenlos zu erfolgen.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen. Der Lieferant hat ein Angebot fachlich zu prüfen und uns in dem Angebot auf Abweichungen von Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen. Soweit wir keine Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch einschließlich Telefax getroffen haben, haben nur schriftlich erteilte und mit den Unterschriften der Bevollmächtigten versehene Bestellungen oder Aufträge Gültigkeit. Alle Änderungen erteilter Bestellungen oder Aufträge sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Auf das Erfordernis der Schriftform kann wiederum nur schriftlich verzichtet werden.

2.2 Sofern das Angebot von uns erfolgt, halten wir uns an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

§ 3 Leistungsumfang

3.1 Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.

3.2 Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Er garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.

3.3 Teilleistungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vorher vereinbart, nicht gestattet. Wir sind insofern zur Stornierung der Restmenge berechtigt.

3.4 Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3.5 Der Lieferant wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit unseren Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien erstellen. Der Lieferant ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet sich, vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu beschaffen. Bei der Dokumentation verwendete EDV-Systeme und Programme werden durch uns festgelegt. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Beginn

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hensel-Group für den Einkauf von Produkten (Stand 02/2024)

bzw. Ausführung der Auftragsleistung entsprechende Informationen einzuholen.

3.6 Der Lieferant wird auf unsere Anforderung hin Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

3.7 Wir sind berechtigt, solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit, Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine, etc.) einvernehmlich zu regeln. Wir können Änderungen des Liefergegenstands auch nach Vertragsschluss, soweit dies dem Lieferanten objektiv zumutbar ist, verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln.

3.8 Der Lieferant ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die von uns gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung/Lieferung hat, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen und uns Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.

3.9 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

3.10 Beabsichtigt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 3.9 genannten Fristen die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes einzustellen, so sind wir hiervon zu unterrichten und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung vor der Einstellung zu geben.

3.11 Jede Bestellung ist vom Lieferer sofort bestellungsgemäß zu bestätigen. Zu diesem Zwecke sendet uns der Lieferer unverzüglich eine schriftliche, soweit erforderlich um Preise, Rabatte und verbindliche Liefertermine ergänzte Auftragsbestätigung. Erfolgt keine bestellungsgemäße Bestätigung oder Lieferung innerhalb einer Woche nach dem Bestelldatum, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden.

3.12 Der Lieferer hat sich insbesondere bezüglich Menge und Beschaffenheit der Lieferung und Leistung genau an die Bestellung zu halten. Im Falle von Abweichungen ist spätestens bei der Lieferung ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen.

§ 4 Preise, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen, Frachtkosten, Verpackung und Versicherung

4.1 Die Lieferung darf zu einem abweichend von dem in unserer Bestellung angegebenen Preis nur erfolgen, wenn wir uns mit der Preisänderung ausdrücklich schriftlich

einverstanden erklärt haben. Ist in der Bestellung kein Preis genannt, so ist der verbindliche Preis in der Auftragsbestätigung anzugeben, dessen Anerkennung unserer schriftlichen Einverständniserklärung bedarf. Preisvorbehalte irgendwelcher Art erkennen wir nicht an. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt der Preis stets frei unserem Werk einschließlich Verpackung. Ist im Einzelfall Unfranco-Lieferung vereinbart, wählt der Lieferant die günstigste Versandart. Frachtmehrkosten, die durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften oder zur Vermeidung von Lieferverzögerungen anfallen, gehen zu Lasten des Lieferers.

4.2 Die vereinbarten Termine und Fristen sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Lieferfristen rechnen vom Datum dieses Bestellschreibens an. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der Lieferanschrift. Beim Verzug des Lieferers können wir bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sowohl den Verzugsschaden als auch, sofern wir für die Leistung zuvor eine angemessene Nachfrist eingeräumt haben, nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Verträge zurücktreten. Vorzeitige Lieferungen bedürfen stets unseres ausdrücklichen Einverständnisses. Sobald voraussehbar ist, dass die Lieferzeit nicht genau eingehalten werden kann, ist uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Lieferzeitüberschreitung anzuzeigen. Unsere Rechte gemäß Absatz 1 werden hierdurch nicht berührt. Werden zur Einhaltung der Lieferzeit oder bei Lieferzeitüberschreitungen Eil- oder beschleunigte Sendungen vorgenommen, so gehen die Mehrkosten stets zu Lasten des Lieferers.

4.3 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht „frei Haus“, Versicherung, Zölle, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.

4.4 Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, an unserem Geschäftssitz zu erfolgen (Bringschuld) und sind vom Lieferanten auf dessen Kosten gegen Transportschäden, falsche Ver- oder Entladung sowie Diebstahl zu versichern.

4.5 Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten, auch hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem entsprechenden

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hensel-Group für den Einkauf von Produkten (Stand 02/2024)

Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß gezahlt werden.

4.6 Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht geschuldet, sofern dies nicht zuvor schriftlich vereinbart wurde.

4.7 Fällige Rechnungen können unsererseits erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechen, und die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Lieferant nicht befugt, die gegenständliche Forderung uns gegenüber geltend zu machen.

4.8 Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Zahlung erfolgt unbar auf das Geschäftskonto des Lieferanten. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Dies gilt auch für Änderungen der Bankverbindung. Bei vereinbarten Teilleistungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferverträgen oder in Fällen der Stornierung einer Teilleistung gemäß Ziffer 3.3 dieser Einkauf-AGB.

4.9 Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Zugang dieser Unterlagen bei uns voraus.

4.10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten gelten nur, soweit diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Wir sind berechtigt, Rechnungsbeträge um den Wert zurückgesandter Ware sowie eventueller Aufwendungen und Schadensersatzansprüche zu mindern.

§ 5 Liefertermin, Verpackung

5.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin, der von dem Lieferanten vorher sorgfältig zu prüfen ist, ist bindend. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs bei uns in unserem Geschäftssitz (im Haus). Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behalten wir uns vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten

oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann es sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen.

5.3 Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

5.4 Sofern wir in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten, beschränkt sich ein dem Lieferanten zustehender Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Lieferwerts pro vollendete Woche, maximal 10% des Lieferwertes, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht. Sofern wir mit einer Entgeltzahlung in Verzug geraten, steht dem Lieferanten mindestens ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 € gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Diese Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

5.5 Die Waren sind mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften der Post, der Bahn, der Spediteure oder Frachtführer zu verpacken. Die Gefahr geht erst auf uns über, nachdem die gelieferte Ware auf unserem Werksgelände abgeladen und ausgepackt ist. Wir sind nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzusenden oder zu vergüten.

§ 6. Sachmangel

6.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferten Waren die vereinbarte Beschaffenheit und Fehlerfreiheit aufweisen sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, Umwelt- und Produktsicherheitsschutz, wie z.B. RoHS oder REACH und Anforderungen der Sachversicherer entsprechen sowie eine CE-Konformitätsbescheinigung besitzen. Jede Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit stellt einen Sachmangel dar, dies gilt auch für fehlerhafte Montageanleitungen.

6.2 Bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen hat der Lieferant die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz strikt zu beachten. Insbesondere bei der Verwendung von Materialien und Stoffen, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hensel-Group für den Einkauf von Produkten (Stand 02/2024)

sonstiger Weise nachteilig zu verändern, hat der Lieferant Vorsorge gegen ein Auslaufen etc. zu treffen.

6.3 Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen, wenn die Lieferung an dem in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort eingegangen ist. Abweichend von § 377 HGB sind wir berechtigt, bei der gemäß § 377 Abs. 1 HGB gebotenen Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung, nicht erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen ab ihrer Entdeckung zu rügen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge. Annahme und Bezahlung der gelieferten Ware durch uns bedeutet nicht, dass wir sie als mangelfrei anerkennen. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt. Materialien, die einer Bearbeitung durch uns unterliegen, sind erst dann von uns bindend übernommen, wenn sie sich nach der Bearbeitung spätestens jedoch 30 Monate nach Lieferung als bedingungsgemäß erweisen. Für mangelhafte Ware/Leistung infolge von Arbeits-, Material-, Konstruktions- und sonstigen Fehlern ist nach Aufforderung nach unserer Wahl sofort kostenlos und frachtfrei Ersatz zu leisten oder der Mangel an der Ware/Leistung zu beseitigen.

6.4 In dringenden Fällen oder bei Säumnis des Lieferers in der Beseitigung eines Mangels im Wege der Nachbesserung können wir nach vorheriger Ankündigung diesen Mangel auf Kosten des Lieferers selber beseitigen oder beseitigen lassen. Werden in sich selbstständige Teile der Lieferung vom Lieferer in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch mangelfreie ersetzt oder nachgebessert, beginnt die Verjährungsfrist jeweils von neuem für die ersetzten Teile mit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes.

§ 7 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

7.1 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

7.2 Wir sind ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung auf Grund der durch die höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung für uns unverwendbar geworden ist.

7.3 Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

7.4 Ein Rücktrittsrecht für uns besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.

7.5 Wir können ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags befassten Hensel Mitarbeiter oder Beauftragten oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

7.6 Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 8 Gefahrenübergang, Dokumente

8.1 Der Gefahrenübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung durch uns an unserem Geschäftssitz (im Haus).

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, haben wir für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

8.3 Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster u.ä., die dem Lieferanten von uns überlassen werden, bleiben in unserem Eigentum. Der Lieferant hat diese ohne Aufforderung nach der Erfüllung seiner Leistung unverzüglich an uns herauszugeben. Diese Unterlagen dürfen von dem Lieferanten nur zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung uns gegenüber verwendet werden.

§ 9 Gewährleistungsansprüche, Garantien

9.1 Gewährleistungsansprüche von uns bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.

9.2 Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben der jeweils gültigen Verpackungsverordnung, der RoHS- Richtlinie, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), der Batterieverordnung und der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten und umgesetzt werden. Weiter garantiert der Lieferant, dass etwaig anfallende Urheberrechtsabgaben an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften abgeführt worden sind. Auf die enthaltenen Urheberrechtsabgaben ist in den Rechnungen des Lieferanten gemäß § 54 d UrhG hinzuweisen.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, den als Anlage beigefügten und auf unserer Internetseite abrufbaren Code of Conduct für Lieferanten einzuhalten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hensel-Group für den Einkauf von Produkten (Stand 02/2024)

9.4 Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit für uns gemäß § 377 HGB wird ausgeschlossen.

§ 10 Produkthaftung

10.1 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung notwendigerweise erwachsen. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

10.3 Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von uns gewährte Garantie oder Zusicherung fallen, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch uns, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10.4 Werden wir auf Grund von inländischer oder ausländischer Produkthaftung wegen eines Fehlers gelieferter Ware in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. In diesen Fällen hat er uns auch diejenigen Kosten zu erstatten, die uns durch Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, dieses Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns die Deckung nachzuweisen.

§ 11 Eigentum, Beistellung, Vermischung

11.1 Sofern wir Stoffe und Materialien liefern und/oder bereitstellen, verbleiben diese in unserem Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien von uns mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.2 Wird die von uns bereitgestellte Sache (Stoffe/Materialien) mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns unentgeltlich.

§ 12 Bestellunterlagen, Muster, Werkzeuge und Zeichnungen

12.1 Alle Angaben sowie Zeichnungen, Muster usw., die dem Lieferer von uns überlassen werden, dürfen vom Lieferer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Muster, Modelle, Werkzeuge, beigelegte Materialien, Zeichnungen und andere Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur zur Erledigung unseres Auftrages benutzt werden; nach Auftrags erledigung sind sie unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts an uns zurückzugeben.

12.2 Der Lieferant darf sie nicht für anderweitige eigene oder fremde Zwecke verwerten. Der Lieferer verpflichtet sich, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie sonstige Mitarbeiter zur strengen Beachtung dieser Bestimmungen anzuhalten. Falls nichts anderes vereinbart, sind die Bestellunterlagen mit der Lieferung an uns zurückzusenden. Entsprechendes gilt für Muster, Modelle, Werkzeuge und Zeichnungen und andere Unterlagen, die der Lieferant zur Erfüllung unserer Bestellung herstellt oder beschafft hat. Diese sind uns nach Auftrags erledigung zu übereignen und ebenfalls unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts an uns herauszugeben. Der Lieferant hat für ausreichenden Versicherungsschutz gegen Verlust und Beschädigung zu sorgen.

§ 13 Kontroll-, Beratungs- und Hinweispflichten

13.1 Die von uns in Anfragen bzw. Bestellungen eventuell vermerkten Werkstoffqualitäten bzw. Ausführungshinweise entbinden den Lieferanten nicht von ihm obliegenden Kontroll-, Beratungs- oder Hinweispflichten.

13.2 Jede Erklärung des Lieferanten an den Kunden (ob direkt oder indirekt) im Hinblick auf die Materialien, die für oder im Zusammenhang mit den Produkten und/oder Leistungen verwendet werden, gilt als Zusicherung im Rahmen des Vertrags.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hensel-Group für den Einkauf von Produkten (Stand 02/2024)

§ 14 COMPLIANCE, INTEGRITÄT

14.1 Der Lieferant erklärt und sichert zu, dass er alle maßgeblichen Handels- und Zollgesetze, Vorschriften, Anweisungen und Grundsätze vollumfänglich beachtet, wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Einhaltung aller erforderlichen Zollvorschriften, Herkunftsnachweise, Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen und diesbezügliche Befreiungen zählen, und dass er alle vorschriftsgemäßen Anmeldungen bei zuständigen staatlichen Stellen vornimmt und alle vorschriftsgemäßen Angaben macht, die die Erbringung von Leistungen, die Freigabe oder die Übertragung von Produkten, Hardware, Software und Technologien betreffen.

14.2 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass keine Waren, Materialien, Ausrüstungen, Komponenten, Teile, Technologien oder Dienstleistungen, die in den Produkten oder Leistungen enthalten sind, in diese eingebaut oder in Verbindung mit diesen erbracht werden, aus einem Land oder einer Region stammen, das/die einem Embargo unterliegt, das von einer staatlichen Behörde verhängt wurde. Wenn eine der Waren und/oder Dienstleistungen Exportbeschränkungen aufweist oder diesen unterliegt, ist es die Verantwortung des Lieferanten, den Kunden (und die relevante Konzerngesellschaft des Kunden) unverzüglich schriftlich über die Einzelheiten solcher Beschränkungen zu informieren.

14.3 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er keine Person ist, die Wirtschafts- oder Finanzsanktionen unterliegt, die von einer staatlichen Behörde verhängt wurden („Sanktionierte Person“), einschließlich der US-Liste der "Specially Designated Nationals" (SDN) und "Blocked Persons".

14.4 Der Lieferant erkennt an, dass hierzu auch (juristische) Personen gehören können, die nicht explizit auf einer von einer staatlichen Behörde geführten Sanktionsliste aufgeführt sind, die aber direkt oder indirekt zu 50 Prozent oder mehr im Besitz von einer oder mehreren Sanktionierten Personen sind. Der Lieferant sichert ferner zu und gewährleistet, dass keine Sanktionierte Person ein Eigentumsrecht, einen finanziellen Anteil oder ein sonstiges Interesse an den Produkten und/oder Leistungen hat und dass die Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Leistungen nicht mit der Übertragung, Zahlung, Ausfuhr oder der Rückgewähr von Eigentum oder Beteiligungen an Eigentum einer Sanktionierten Person verbunden ist.

14.5 Jede Partei sichert zu, dass sie selbst – nach ihrem Wissen – andere Personen weder direkt noch indirekt Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber ihren Organträgern oder Beschäftigten, Geschäftspartnern, Amtsträgern oder sonstigen Dritten in einer Art und Weise vornehmen werden, die in Widerspruch zu geltendem Recht steht (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, des deutschen Rechts, des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act

2010 und, sofern sie Geltung haben, die von den Mitgliedstaaten und Unterzeichnern zur Umsetzung der OECD Convention Combating Bribery of Foreign Officials erlassenen Rechtsvorschriften). Weiter sichert jede Partei zu, dass sie alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln bezüglich Bestechung und Korruption beachten wird. Dieser Vertrag verpflichtet keine der Parteien oder eine ihrer Konzerngesellschaften, der jeweils anderen Partei irgendwelche gewährten oder versprochenen Gegenleistungen dieser Art zu erstatten.

14.6 Ferner ist der Lieferant verpflichtet, die Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu erfüllen, insbesondere die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken gem. § 6 (4) LkSG. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant selbst nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fällt – in diesem Fall mit der Maßgabe, dass die Erfüllung der Pflicht zur Abgabe einer Grundsatzklärung und der Berichtspflicht im Ermessen des Lieferanten steht.

14.7 Der Lieferant hat sich darum zu bemühen, dass auch seine Lieferanten und Unterauftragnehmer unseren Verhaltenskodex für Lieferanten einhalten und ihre jeweiligen Lieferanten und Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten.

14.8 Jede Verletzung einer der in Ziffern 14 enthaltenen Verpflichtungen gilt als eine wesentliche Verletzung des Vertrags. Eine wesentliche Verletzung durch eine der Parteien berechtigt die jeweils andere Partei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und unbeschadet aller weitergehenden Rechte oder Abhilfemaßnahmen unter diesem Vertrag oder geltendem Recht zu kündigen.

14.9 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 14.9 kann der Kunde unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LkSG mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen und die gesamte Geschäftsbeziehung zum Lieferanten abbrechen. Dem Lieferanten stehen keine Vergütungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung oder einem solchen Abbruch zu.

14.10 Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Vertrag muss der Lieferant den Kunden uneingeschränkt hinsichtlich jeglicher Haftung, Schäden, Kosten und Ausgaben freistellen und schadlos halten, die sich aus der Verletzung einer der in dieser Ziffer 14 enthaltenen Verpflichtungen und ggf. aus der darauf beruhenden Kündigung des Vertrags oder aus Ausfuhrbeschränkungen ergeben, die vom Lieferanten verschwiegen wurden.

§ 15 Schutzrechte und Geheimhaltung

15.1 Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller von uns erhaltenen Unterlagen und Informationen verpflichtet. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von uns offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hensel-Group für den Einkauf von Produkten (Stand 02/2024)

oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Dritte, derer sich der Lieferant zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten können wir die sofortige Herausgabe verlangen und Schadensersatz geltend machen.

15.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsschluss mit uns erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Wir und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dritte, derer sich der Lieferant zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten.

15.3 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die wir aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

§ 16 Zahlung

16.1 Zahlungen leisten wir soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, nach Erhalt und Gutbefund der Waren/Leistungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen mit 2% Skonto oder in 60 Tagen ohne Abzug. Wir sind berechtigt, Zahlung durch Scheckübergabe vorzunehmen, der Tag des Eingangs des Schecks beim Lieferer gilt als Tag der Zahlung durch den Besteller.

16.2 Die Fälligkeit jeglicher Zahlung setzt die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten des Lieferers voraus. Soweit sich aus den Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere § 286 BGB.

§ 17 Übertragung von Rechten und Pflichten

17.1 Der Lieferer ist zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag grundsätzlich nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

17.2 Eine etwaige Abtretung hat er uns vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Datenverwendung

18.1 Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser über den Lieferer erhaltenen Daten, gleich ob diese vom Lieferer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gem. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

19.1 Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und sonstige beiderseitige vertragliche Leistungen ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.

19.2 Der Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Lennestadt oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Lieferers.

§ 20 Schlussbestimmungen

20.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Sofern von diesen Einkauf-AGB Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung für uns und den Lieferanten verbindlich.

20.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser Einkauf-AGB wird auch durch E-Mail und Fax gewahrt.

§ 21 Kündigung

21.1 Wir können die Bestellung oder den Auftrag insbesondere in folgenden Fällen ganz oder teilweise fristlos kündigen:

- wenn sich die Kreditwürdigkeit des Lieferanten derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages aus unserer Sicht gefährdet erscheint,
- wenn Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Lieferanten vorliegen,
- wenn beim Lieferanten aus unserer Sicht Zahlungsunfähigkeit droht, es sei denn der Lieferant kann diese Vermutung mit eigenen Mitteln widerlegen
- wenn gegen den Lieferanten ein Insolvenzverfahren oder ein gleichgeartetes gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet wird,
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn der Lieferant nachhaltig gegen Vertragspflichten verstößt.
- wenn in den Eigentums- bzw. Beteiligungsverhältnissen des Lieferanten wesentliche Veränderungen eintreten.

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hensel-Group für den Einkauf von Produkten
(Stand 02/2024)****§ 22 Teilnichtigkeit**

22.1 Sollten etwa einzelne Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder durch die Änderung der Rechtslage unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch sinnvolle Regelungen des bürgerlichen und Handelsrechts ersetzt. Gleiches gilt zur Ausfüllung einer Vertragslücke.

22.2 Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jederzeit auf der Internetseite von Hensel, www.hensel-electric.de, abgerufen werden können, ergänzend.

22.3 Sollte eine Bestimmung dieser Einkauf-AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

**Rev. 26.02.2024 Abteilung Einkauf Gustav Hensel GmbH
& Co. KG, Elektroinstallations- und Verteilungssysteme,
D-57368 Lennestadt, Tel. +49 (0)2723 609-0, Fax: +49
(0)2723 60052, E-Mail: Info@hensel-electric.de,
www.hensel-electric.de**